

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

U R T E I L

Nr. 91.198 vom 30. November 2000

A.75.670/XIII-296

In der Rechtssache : **WIESE-KÜSTERS Bernhard**

Wahlдомизил bei
Herrn David CREMER,
Rechtsanwalt,
Lütticher Straße 33
4720 KELMIS

gegen :

den Belgischen Staat,
vertreten durch den Minister der
Wirtschaft
Wahlдомизил bei
Herrn Guido ZIANS und Frau Andrea
HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 SANKT VITH

Intervenierende Partei :

die Gesellschaft DISTRIGAZ
Wahlдомизил bei
den Herren Benoît und Luc CAMBIER,
Rechtsanwälte,
rue J.B. Meunier 22
1050 BRÜSSEL

DER STELLV. VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 12. September 1997 eingereichten Klageschrift, mit der Bernhard WIESE-KÜSTERS die Nichtigerklärung des königlichen Erlasses vom 20. Mai 1997 zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Errichtung von Anlagen zur Beförderung von Gas mittels Leitungen auf Privatgrundstücken beantragt;

Aufgrund des am 16. Juli 1998 eingereichten Gesuchs, mit dem die Gesellschaft DISTRIGAZ beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der von dem Kläger an den Staatsrat gesandten Briefe vom 28. November 1999 und 3. Februar 2000;

Aufgrund des Urteils Nr. 84.707 vom 17. Januar 2000, mit dem die Wiedereröffnung der Verhandlung befohlen und die Sache auf die Sitzung vom 15. Mai 2000 um 14.30 Uhr anberaumt wurde;

Nach Anhörung des Herrn Y. KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint und von Frau I. JODOCY, die loco CAMBIER, Rechtsanwälte, für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor-Abteilungsleiter;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Kläger mit seinen obengenannten Briefen vom 28. November 1999 und 3. Februar 2000 dem Staatsrat mitteilt, er nehme seine Klage zurück; daß der Zulassung der Rücknahme nichts im Wege steht,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Die Rücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 7.000 Franken, werden zu Lasten der Klägers gelegt.

Die Kosten der Intervention, festgelegt auf 5.000 Franken, werden zu Lasten der intervenierenden Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am 30. November Zweitausend von :

Herrn Y. KREINS, Stellv.Vorsitzender,
Frau Chr.NOTEBAERT, Kanzler.

Der Kanzler, Der stellv. Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

Y. KREINS.